Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/26 14Os3/93, 13Os4/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1993

Norm

StPO §77
StPO §78
StPO §392 Abs1

Rechtssatz

Auch Beschlüsse über die Bestimmung der Pauschalkosten müssen dem öffentlichen Ankläger, dem dagegen ein Rechtsmittel zusteht (§ 392 Abs 1 StPO), bekanntgemacht werden (§§ 77, 78 StPO). Vor dieser Bekanntmachung kann die Rechtskraft nicht eintreten und ohne Rechtskraft darf die Einhebung der Kosten nicht verfügt werden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 3/93
  Entscheidungstext OGH 26.01.1993 14 Os 3/93
- 13 Os 4/93
  Entscheidungstext OGH 17.02.1993 13 Os 4/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0096915

Dokumentnummer

JJR_19930126_OGH0002_0140OS00003_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at